

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Von Einbrecherinnen “im zarten Alter” berichtet eine Lokalzeitung. Die beiden Mädchen im Alter von 13 und 15 Jahren gehörten einer ethnischen Minderheit an und seien in ganz Deutschland aktiv. Die kleinen Routine-Einsteigerinnen seien von einer Frau bei einem Wohnungseinbruch ertappt worden, hätten jedoch fliehen können. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Zum Verständnis des Vorganges sei eine Erwähnung der ethnischen Zugehörigkeit nicht notwendig gewesen. Die Chefredaktion verwahrt sich gegen die Behauptung, der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit sei aus rassistischen Vorurteilen erfolgt. Man habe es vielmehr nach gewissenhafter Prüfung für erforderlich gehalten – auch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Berichterstattung – den Hinweis in den Artikel aufzunehmen. (1996)

Der Presserat ist – anders als die Redaktion – der Auffassung, dass die Zeitung gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen hat. Der Beitrag berichtet über einen Fall von (fortgesetzter) Alltagskriminalität. Es ist kein begründbarer Sachbezug erkennbar, den Hinweis auf die Zugehörigkeit der Kinder zu einer ethnischen Minderheit in den Artikel aufzunehmen. Das gilt vor allem für die Abstraktheit, in welcher der Minderheitenbegriff verwendet wird. Auch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Berichterstattung war die Benennung nicht erforderlich. Der Presserat schließt nicht aus, dass der Beitrag in der veröffentlichten Form Vorurteile gegen Minderheiten schürt. Er wirkt damit diskriminierend. Die Zeitung erhält einen entsprechenden Hinweis. (B 23a/97)

Aktenzeichen:B 23a/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet